



Medienmitteilung SL

Bern, 17. Februar 2017

Traditionelle Bauernhäuser im Kanton SG unter Druck – es zieht die Abrissbirne durchs Land

Der Baudruck auf die alten Bauernhäuser im Kanton SG ist schweizweit einzigartig und beängstigend! Dutzende von Abrissgesuchen sind in den letzten Monaten publiziert worden. Wann greift das Bundesamt für Raumentwicklung ein? Die SL kritisiert weiterhin die auffällig passive Haltung des Kantons.

Nachdem die St. Galler Standesinitiative "Bauen ausserhalb der Bauzone" von 2008 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung geführt hat, können nun alte Bauernhäuser, die nicht mehr landwirtschaftlich bewohnt sind, unter Bedingungen abgerissen und als Wohnhaus wiederaufgebaut werden. Das Inkraftsetzungsdatum vom 1.11.2012 löste vor allem im Kanton SG, aber auch in der ganzen Schweiz eine Flut von Abrissgesuchen aus. Gründe hierfür ist eine lockende Rendite mit Wohnhäusern auf der Grünen Wiese, die unter dem Motto zeitgemässe Wohnnutzung genügend hohe Raumhöhen und auch mehr Wohnflächen aufweisen. Die Crux des Ganzen ist aber die gesetzliche Einschränkung, dass die Identität der vorbestehenden Baute einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben muss. Die SL warnte bereits bei der parlamentarischen Beratung vor einem fast nicht lösbaren Widerspruch. Das Baugesetzmodell des Kantons Appenzell I.Rh., das die SL 2014 auszeichnete, blieb leider ein Unikum in der Schweiz. Die SL intervenierte in über einem Dutzend von Fällen in SG. Wohnhäuser selbst in Landschaftsschutzgebieten oder gar als erhaltenswert eingestufte Objekte sollen abgerissen und in mehr oder weniger banaler Weise aufgebaut werden. Zur Identitätsfrage äussert sich das zuständige kantonale Raumplanungsamt (AREG) leider kaum je und begnügt sich mit Wohnraumprozentrechnungen. So kommt es, dass die SL mit ihren Einsprachen dafür sorgen muss, dass die regionaltypische Bauweise einigermaßen nachempfunden wird. In einem jüngsten Beschwerdefall in Bütschwil/Ganterschwil jedoch stellt die SL die Grundsatzfrage, ob der Abriss selbst eines erhaltenswerten Gebäudes, dessen Bausubstanz als gesund erachtet wurde, aus rein privaten Gründen überhaupt erfolgen darf. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) ist in OW und BE bereits gegen die kantonale Praxis in diesem Bereich eingeschritten. Eine Intervention auch in St. Gallen dürfte nicht mehr lange auf sich warten lassen.

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)
Raimund Rodewald, Geschäftsleiter